



► an den Grossen Rat

FD/006633

Basel, 14. Juni 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 13. Juni 2006

Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend Unfallversicherung des Staatspersonals

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 08. September 2004 den nachstehenden in der Sitzung vom 8. November 2000 dem Regierungsrat überwiesenen, am 15. Mai 2002 bereits stehen gelassenen Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten erneut stehen gelassen.

„Die obligatorische Unfallversicherung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt wird von der SUVA sichergestellt. Im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern, die gemäss gesetzlicher Vorschrift verpflichtet sind, die obligatorische Unfallversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der SUVA abzuschliessen, tut dies der Kanton Basel-Stadt ohne dazu gezwungen zu sein.

Wenn der Kanton BS als Arbeitgeber heute diese Versicherung neu abschliessen müsste, so wäre er gemäss Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gezwungen, eine Submission durchzuführen. Die Privatassekuranz (darunter auch Gesellschaften mit Sitz in Basel) könnten sich um diesen grossen Auftrag bewerben. Es könnte eine Zusammenarbeit zwischen Kanton BS und lokaler Privatassekuranz mit volkswirtschaftlich positiven Auswirkungen für unseren Kanton geschaffen werden. Die heute in Kraft stehende Lösung hat keinen derartigen Effekt.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

- ob der Auftrag für die obligatorische Unfallversicherung der Angestellten des Kantons neu ausgeschrieben werden kann;
- ob im Rahmen der Bestimmungen des Submissionsgesetzes nicht auch den Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Kanton BS eine Bewerbungschance geboten werden kann;
- ob bei einer allfälligen Auftragerteilung an eine Gesellschaft ohne Sitz in Basel Gengeschäfte mit positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf unseren Kanton vereinbart werden können.

Der Regierungsrat gestattet sich, zum Anzug erneut Stellung zu nehmen:

Der Anzug wurde im Jahre 2002 deshalb stehen gelassen, weil insbesondere die Frage der Aufhebung des Teilmonopols der SUVA und damit die Möglichkeit eines künftigen Wechsels

des Unfallversicherers noch offen stand. Im Jahre 2004 wurde der Anzug erneut stehen gelassen, weil der Anzugsteller die vom Unfallversicherungsgesetz (UVG) nicht ausgeschlossene Möglichkeit eines künftigen Wechsels des Unfallversicherers ausführlicher behandelt haben wollte und die diesbezüglichen Diskussionen auf Bundesebene noch im Gange waren. Der Regierungsrat nimmt folglich nur noch zu dieser Frage nachfolgend Stellung.

Artikel 76 UVG sieht unter dem Titel „Wechsel des Versicherers“ vor, dass der Bundesrat auf das Ende einer 5-jährigen Periode von sich aus oder auf gemeinsames Begehr von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und nach Anhören der bisher zuständigen Versicherer entscheidet, ob eine Änderung der Zuteilung bestimmter Betriebe oder Berufskategorien zur SUVA oder zu den Versicherern nach Artikel 68 UVG angezeigt sei. Diese Diskussionen sind zur Zeit nach wie vor auf Bundesebene im Gange.

In diesem Zusammenhang wurde eine Parlamentarische Initiative von NR J. Alexander Baumann eingereicht, die verlangt, dass die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung so zu ändern sind, dass öffentliche Verwaltungen von den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts Gebrauch machen können und ihnen ein Wahlrecht zwischen der SUVA und den übrigen UVG-Versicherern eingeräumt wird. Die behandelnde Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat zunächst die Rollen der SUVA diskutiert und mögliche Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative skizziert. In ihrem Bericht führt sie Folgendes aus:

„Die SUVA habe volkswirtschaftliche Verantwortung bezüglich Arbeitssicherheit und engagiere sich in der Prävention. Ihr seien vor allem die unfallträchtigen Berufe (so genannte schlechten Risiken) angeschlossen. Dank der ebenfalls der SUVA angeschlossenen guten Risiken der öffentlichen Verwaltung gebe es einen gewissen Ausgleich. Eine Aufhebung des Teilmonopols der SUVA wäre für private Versicherer durchaus attraktiv. Allerdings wäre zu befürchten, dass sich dies auf die Prämien der verbleibenden Versicherten auswirke. Damit zudem nicht alle schlechten Risiken bei der SUVA verblieben (Risikoselektion), müsste gleichzeitig – analog dem KVG – ein Kontrahierungszwang und ein Risikoausgleich eingeführt werden. Das mache aber wenig Sinn. Im Übrigen müsse eine kritische Überprüfung der Tätigkeitsbereiche und des Teilmonopols der SUVA im Rahmen der Totalrevision des UVG angegangen werden.“

Der Nationalrat hat in der Folge die Parlamentarische Initiative J.A. Baumann abgelehnt und die Problematik zur weiteren Behandlung in die laufende UVG-Revision verwiesen. Die Expertenkommission hat in der Zwischenzeit ihren Bericht zur UVG-Revision verabschiedet. Dieser Bericht ist noch nicht öffentlich, da er zunächst im Bundesrat diskutiert werden muss. Mit einer Pressemitteilung vom 12. April 2006 hat der Bundesrat die heutige Organisation der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung (Mehrfachträgerschaft mit Teilmopol der SUVA) bestätigt. Darüber hinaus will er gesetzliche Grundlagen in die Vernehmlassungsvorlage aufnehmen, welche es der SUVA unter eng umschriebenen Voraussetzungen ermöglichen sollen, zusätzliche Geschäftsfelder zu betreiben (Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen, Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, Vermögensverwaltung von öffentlichen Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen). Die Vorlagen sollen nach der Sommerpause in die Vernehmlassung geschickt werden.

Aufgrund dieser Entwicklung ist nicht davon auszugehen, dass den öffentlichen Verwaltungen das Wahlrecht künftig zugebilligt wird. Ein allfälliges Wahlrecht könnte sich ohnehin nur auf jene Bereiche der öffentlichen Verwaltungen beziehen, die nicht aufgrund von Art. 66 Abs. 1 Buchstabe q UVG (obligatorisch versicherte Betriebe) bei der SUVA versichert sind.

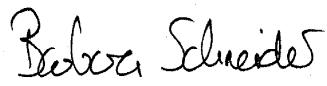
Das Thema wurde kürzlich auch in der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren aufgegriffen und es finden Gespräche zwischen der SUVA und dieser Konferenz statt.

Zusammenfassend kann der Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend Unfallversicherung des Staatspersonals abgeschrieben werden, da das Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen in den eidgenössischen Räten demnächst zur Sprache kommen wird.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin



Barbara Schneider

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss